

TE Bvwg Beschluss 2026/8/27 W606 2295204-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2026

Entscheidungsdatum

27.08.2026

Norm

BVergG 2018 §327

BVergG 2018 §328 Abs1

BVergG 2018 §334 Abs3 Z3

BVergG 2018 §340

BVergG 2018 §341

BVergG 2018 §354

BVergG 2018 §356

BVergG 2018 §365

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2018 § 327 heute
2. BVergG 2018 § 327 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 328 heute
2. BVergG 2018 § 328 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 328 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 334 heute
2. BVergG 2018 § 334 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 340 heute
2. BVergG 2018 § 340 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 340 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 354 heute
2. BVergG 2018 § 354 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 354 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 356 heute

2. BVergG 2018 § 356 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 356 gültig von 01.03.2019 bis 28.02.2026

4. BVergG 2018 § 356 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2019

1. BVergG 2018 § 365 heute

2. BVergG 2018 § 365 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 365 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W606 2295204-2/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über den Antrag auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren der XXXX, vertreten durch die Huber | Berchtold Rechtsanwälte OG, Getreidemarkt 14/13, 1010 Wien, vom 09.07.2024 betreffend das Vergabeverfahren „Lieferung und Montage Beleuchtungssystem im Bauvorhaben XXXX der Auftraggeberin XXXX vertreten durch die vergebende Stelle XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über den Antrag auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren der römisch 40, vertreten durch die Huber | Berchtold Rechtsanwälte OG, Getreidemarkt 14/13, 1010 Wien, vom 09.07.2024 betreffend das Vergabeverfahren „Lieferung und Montage Beleuchtungssystem im Bauvorhaben römisch 40 der Auftraggeberin römisch 40 vertreten durch die vergebende Stelle römisch 40 :

A)

Dem Antrag der Antragstellerin, die Auftraggeberin dazu verpflichten, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der Rechtsvertreterin der Antragstellerin zu ersetzen, wird stattgegeben.

Die XXXX ist verpflichtet, der XXXX die für den Feststellungsantrag entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 324,- binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu Handen ihres Rechtsvertreters zu ersetzen. Die römisch 40 ist verpflichtet, der römisch 40 die für den Feststellungsantrag entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 324,- binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu Handen ihres Rechtsvertreters zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die XXXX führte unter der Bezeichnung Lieferung und Montage der Beleuchtung im Vorhaben „Brandschadens /Funktionssanierung des XXXX “ ein Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß dem BVergG 2018 zur Beschaffung von Bauleistungen durch. 1.1. Die römisch 40 führte unter der Bezeichnung Lieferung und Montage der Beleuchtung im Vorhaben „Brandschadens /Funktionssanierung des römisch 40 “ ein Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß dem BVergG 2018 zur Beschaffung von Bauleistungen durch.

1.2. Die Antragstellerin beantragte mit ihrem Nachprüfungsantrag vom 09.07.2024 das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass „die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zur Beauftragung der mitbeteiligten Partei mit der Lieferung und Montage der Beleuchtung im Bauvorhaben XXXX wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war“. 1.2. Die Antragstellerin beantragte mit ihrem Nachprüfungsantrag vom 09.07.2024 das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass „die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zur Beauftragung der mitbeteiligten Partei mit der Lieferung und Montage der Beleuchtung im Bauvorhaben römisch 40 wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war“.

Für diesen Antrag entrichtete die Antragstellerin Pauschalgebühren in Höhe von XXXX Für diesen Antrag entrichtete die Antragstellerin Pauschalgebühren in Höhe von römisch 40

1.3. Mit Erkenntnis vom 27.08.2026, W606 2295204-1/64E, gab das Bundesverwaltungsgericht dem Antrag vom 09.07.2024 statt und stellte fest, dass die XXXX das Vergabeverfahren Lieferung und Montage der Beleuchtung im Vorhaben „Brandschadens /Funktionssanierung des XXXX “ rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt hat. 1.3. Mit Erkenntnis vom 27.08.2026, W606 2295204-1/64E, gab das Bundesverwaltungsgericht dem Antrag vom 09.07.2024 statt und stellte fest, dass die römisch 40 das Vergabeverfahren Lieferung und Montage der Beleuchtung im Vorhaben „Brandschadens /Funktionssanierung des römisch 40 “ rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt hat.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten einschließlich des vorgelegten Vergabeakts sowie im Besonderen alle eingebrachten Schriftsätze. Im Einzelnen ergeben sich die getroffenen Feststellungen aus folgenden beweiswürdigenden Erwägungen:

Die Feststellungen zu den Pkt. 1.1. bis 1.3. folgen zunächst aus den Gerichtsakten, im Besonderen jenen zur Zahl W606 2295204-1. Aus diesem ergibt sich auch die von der Antragstellerin entrichtete Höhe der Pauschalgebühren.

3. Rechtliche Beurteilung:

Am 01.03.2026 traten wesentliche Teile des Vergaberechtsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. 8/2026, in Kraft (vgl. § 376 Abs. 6 [idF BGBl. I Nr. 6/2026] Z 1 und 3 BVergG 2018). Gemäß § 376 Abs. 6 (idF BGBl. I Nr. 6/2026) Z 5 lit. b BVergG 2018 sind bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Gleiches gilt für die am 31.12.2025 in Kraft getretenen Änderungen des

Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 121/2025 (vgl. § 376 Abs. 6 [idF BGBl. I Nr. 121/2025] Z 2 BVergG 2018). Am 01.03.2026 traten wesentliche Teile des Vergaberechtsgesetzes 2026, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2026,, in Kraft vergleiche Paragraph 376, Absatz 6, [idF BGBl. römisch eins Nr. 6/2026] Ziffer eins und 3 BVergG 2018). Gemäß Paragraph 376, Absatz 6, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 6 aus 2026,) Ziffer 5, Litera b, BVergG 2018 sind bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Gleiches gilt für die am 31.12.2025 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesvergabegesetzes 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 121 aus 2025, vergleiche Paragraph 376, Absatz 6, [idF BGBl. römisch eins Nr. 121/2025] Ziffer 2, BVergG 2018).

§ 341 BVergG 2018 lautet auszugsweise: Paragraph 341, BVergG 2018 lautet auszugsweise:

„Gebührenersatz

§ 341. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 340 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 340 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Paragraph 341, (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 340, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 340, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht nur dann, wenn

1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird oder wenn der Antragsteller während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird und

2. dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wurde bzw. im Falle der Klaglosstellung stattzugeben gewesen wäre oder der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde oder im Falle der Klaglosstellung abzuweisen gewesen wäre.

(3) [...]“

3.1. Zum Ersatz der Pauschalgebühr:

3.1.1. Gemäß § 341 Abs. 1 BVergG 2018 hat die vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragstellerin Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß § 340 BVergG 2018 entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin. Obsiegen bedeutet in diesem Kontext, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Feststellungsantrag stattgegeben hat (vgl. Reisner, in Gölles/Casati [Hrsg.], BVergG 2018 [Lfg. 2019], § 341 BVergG 2018, Rz 10). 3.1.1. Gemäß Paragraph 341, Absatz eins, BVergG 2018 hat die vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragstellerin Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß Paragraph 340, BVergG 2018 entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin. Obsiegen bedeutet in diesem Kontext, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Feststellungsantrag stattgegeben hat vergleiche Reisner, in Gölles/Casati [Hrsg.], BVergG 2018 [Lfg. 2019], Paragraph 341, BVergG 2018, Rz 10).

Im Gebührenersatzverfahren nach § 341 BVergG 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob die Antragstellerin ihre „gemäß § 340 entrichteten Gebühren“ durch die Auftraggeberin ersetzt bekommt. In diesem Zeitpunkt hat das Bundesverwaltungsgericht daher nur mehr über die Frage (der Höhe) des Gebührenersatzes, nicht aber über die Höhe der (eine Zulässigkeitsvoraussetzung des Feststellungsantrags bildenden) Pauschalgebühr zu entscheiden (vgl. VfGH 26.09.2019, V 64/2019; siehe auch VfSlg. 20.307/2019). Im Gebührenersatzverfahren nach Paragraph 341, BVergG 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob die Antragstellerin ihre „gemäß Paragraph 340, entrichteten Gebühren“ durch die Auftraggeberin ersetzt bekommt. In diesem Zeitpunkt hat das Bundesverwaltungsgericht daher nur mehr über die Frage (der Höhe) des Gebührenersatzes, nicht aber über die Höhe der (eine Zulässigkeitsvoraussetzung des Feststellungsantrags bildenden) Pauschalgebühr zu entscheiden vergleiche VfGH 26.09.2019, römisch fünf 64 aus 2019,; siehe auch VfSlg. 20.307 aus 2019,).

3.1.2. Die Antragstellerin hat die geschuldete Pauschalgebühr für den Feststellungsantrag entrichtet. Wie im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2026, W606 2295204-1/64E, dargelegt, beträgt der maßgebliche Pauschalgebührensatz für die Bemessung der zu entrichtenden Pauschalgebühren gemäß § 1 BVwG-PauschGebV Vergabe 2018 € 324,--. 3.1.2. Die Antragstellerin hat die geschuldete Pauschalgebühr für den Feststellungsantrag entrichtet. Wie im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2026, W606 2295204-1/64E, dargelegt, beträgt der maßgebliche Pauschalgebührensatz für die Bemessung der zu entrichtenden Pauschalgebühren gemäß Paragraph eins, BVwG-PauschGebV Vergabe 2018 € 324,--.

3.1.3. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Feststellungsantrag statt und traf die beantragte Feststellung, womit die Antragstellerin mit ihrem Antrag obsiegt hat. Daher hat die Antragstellerin diesbezüglich gemäß § 341 Abs. 1 und 2 BVergG 2018 Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühr. 3.1.3. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Feststellungsantrag statt und traf die beantragte Feststellung, womit die Antragstellerin mit ihrem Antrag obsiegt hat. Daher hat die Antragstellerin diesbezüglich gemäß Paragraph 341, Absatz eins und 2 BVergG 2018 Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühr.

3.2. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Die Verhandlung konnte gemäß § 339 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben ist, und dem weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Die Verhandlung konnte gemäß Paragraph 339, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2018 entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben ist, und dem weder Artikel 6, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

3.3. Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Feststellungsantrag Feststellungsverfahren Geldbuße Lieferauftrag Obsiegen Pauschalgebührenersatz
Rechtswidrigkeit Unionsrecht Vergabeverfahren vorherige Bekanntmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W606.2295204.2.00

Im RIS seit

15.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at